

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML2-J-076/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at	
Fax: 07472/9025-21000	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Klaus Grünberger

(0 7472) 9025

Durchwahl

21625

Datum

22. November 2021

Betrifft

Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Amstetten, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2021 für den gesamten Verwaltungsbezirk Amstetten die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2021 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

HEGESCHAUTERMINE für Jagdjahr 2021

Hegering 1 Sindelburg

WANN: am Samstag, 15. Jänner 2022
WO: GH Hehenberger, Sindelburg
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 15. Jänner 2022, 9.00 Uhr

Hegering 2+4 Viehdorf und Ardagger

WANN: am Samstag 29. Jänner 2022
WO: GH Kremslehner, Stephanshart
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 29. Jänner 2022, 9.00 Uhr

Hegering 9+10 Wolfsbach und Aschbach

WANN: am Samstag, 05. Februar 2022
WO: GH Kappl, Biberbach
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Freitag, 04. Februar 2022, 16.00 Uhr

Hegering 5+6 Neuhausen/Y und Euratsfeld

WANN: am Samstag, 19. Februar 2022
WO: Euratsfeld
BEGINN: 13.00 Uhr
Trophäenlieferung Freitag, 18. Februar 2022, 17.00 Uhr

Hegering 8 Urltal

WANN: am Sonntag, 27. Februar 2022
WO: GH Maderthaner, Weistrach
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 26. Februar 2022, 12.00 – 13.00 Uhr

Hegering 3 Neustadt

WANN: am Samstag 5. März 2022
WO: GH Brandstetter, Wiesenwirt, Wiesen 27 3323 Neustadt
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 5. März 2022 bis 10.00 Uhr

Hegering 12 Sonntagberg

WANN: am Sonntag 6. März 2022
WO: GH Allhartsbergerhof
BEGINN: 10.00 Uhr
Trophäenlieferung Sonntag, 6. März 2022, 8.00 Uhr

Hegering 15+16 Hollenstein/Ybbs und St. Georgen/Reith

WANN: am Samstag 12. März 2022

WO: GH Hilbinger (Rettensteiner), Hollenstein

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenlieferung Donnerstag, 10. März 2022, 17.00 bis 19.00 Uhr

Hegering 13 Ybbsitz

WANN: am Samstag 19. März 2022

WO: GH Zum Goldenen Hirschen, Ybbsitz

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenlieferung Freitag, 18. März 2022, 17.00 bis 19.00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft und nach der Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

25. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au

mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

-
1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
 2. An die Bezirksjägermeister Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.H. BJM Johann Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
 3. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 5. Marktgemeinde Ardagger, z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen